

**Kostentarif**  
**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Samtgemeinde Dahlenburg**

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	1,50
1.1.2.	im Format DIN A 4	3,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pausch-	
	betrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	10,00
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,60
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.1.2.	bis zum Format DIN A 3	1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	2,50
2.2.	Beglaubigungen von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstausfertigung	2,50
2.2.1.2.	der Durchschrift	1,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden, Druckschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden je Seite des ersten Abdrucks	2,00
2.2.2.1.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,00
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	7,50
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00

3.	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. -ausgenommen nach § 72 Abs.1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	2,50
3.2.	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1.	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	2,50
3.2.2.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	8,00
3.2.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1.	Grundgebühr	8,00
3.2.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	2,50
3.3.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
3.3.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als eine Stunde erfordert	13,00
3.3.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als eine Stunde erfordert	25,00
	Für Auskünfte, um die auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite	0,50
	jedoch mindestens	2,00
5.	Aufnahme von Verhandlungen Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	15,00
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	15,00
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
8.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Bürgerschaftsbetrages	15,00
8.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,50

9.	Vermögensverwaltung	
9.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	15,00
9.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,50
9.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1.	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,00
9.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 Euro	7,50
9.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1. und 9.2. fallen	15,00
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00
12.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	3,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	10,00
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
14.a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	10,00
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1.	
16.	Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von	
16.1.	0,2 qm	2,00
16.2.	0,5 qm	3,00
16.3.	1,0 qm	5,00
16.4.	über 1,0 qm	8,00
17.	Abgabe von Ortsplänen	
17.1.	bis zur Größe von 1 : 5.000	15,00
17.2.	bis zur Größe von 1 : 10.000	8,00
17.3.	bis zur Größe von 1 : 25.000	6,00

18.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	25,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
19.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
19.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00
19.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	25,00
20.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Dahlenburg	
20.1.	Anschlussgenehmigung an das Abwasserkanalnetz	25,00
20.2.	Abnahme des Abwasseranschlusses und Erteilung der Abnahmebescheinigung	25,00
20.3.	Genehmigung zur Weiterverwendung der nach erfolgtem Abwasseranschluss stillzulegenden Klär-/Sammelgrube als Wasserauffangbecken	30,00
20.4.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in das Abwasserkanalnetz nach der Abwasserbeseitigungssatzung	60,00
20.5.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	120,00
20.6.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach der Abwasserbeseitigungssatzung	60,00
20.7.	Genehmigung eines Wasserzählers gemäß § 12 Abs. 4 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung	25,00
20.8.	Abnahme des Wasserzählers und Erteilung einer Abnahmebescheinigung (ausgenommen reine Regenwassernutzung)	25,00
20.9.	Genehmigung einer Sammelgrube	25,00
20.10.	Abnahme einer Sammelgrube und Erteilung der Abnahmebescheinigung	25,00
21.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der öffentlichen Wasserversorgung gemäß §§ 5 und 7 der Satzung der Samtgemeinde Dahlenburg über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser	50,00

22.	Archiv	
22.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	15,00
22.2.	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	3,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
	Daneben kann die Gebühr nach der Tarifnummer 22.1. erhoben werden.	
23.	Rechtsbehelfe	
23.1.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist, Mindestgebühr	50,00

Im übrigen ist die Tabelle = Anlage 2 KostRÄndG vom 24.06.1994 (BGBl. 1994 S. 1325 berichtigt S. 2591) anzuwenden.